

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 6. XII. 1910
2	56 54		Winterschaffssteuer für die Hofmengen Höf. Lauenstein

Beschluss

Nach Sitzungsprotokoll vom 6. September 1910 wurde in der
früheren Sitzung bekanntgegeben, dass die Hofmengen

I. Öffentliche Sitzung.

Im Vollzuge der Ziffer 10 des Beschlusses vom 24. September 1910 folgt der Herrschaft in seiner
früheren Sitzung die jährliche Winterschaffssteuer für die Hofmengen,
die von den Gemeindegliedern bezahlt
werden, nach dem Interesse der Hofmengen
in folgender Weise fest:

1. Hofmengen der Offizianten des Herrn Hansfelder
im Jahre 1911: A. 32. 400 Mk.
2. Hofmengen der Hofmengen des Herrn Fehn im
Jahre 1911: A. 33. 500 Mk.
3. Hofmengen der Hofmengen des Herrn Heidl
im Jahre 1911: A. 34. 360 Mk.
4. Hofmengen der Hofmengen des Herrn Klein im
Jahre 1911: A. 35. 400 Mk.
5. Hofmengen der Hofmengen des Herrn Kirschchen
im Jahre 1911: A. 36. 240 Mk.
6. Hofmengen der Hofmengen des Herrn
Andres im Jahre 1911: A. 37. 384 Mk.
7. Hofmengen der Hofmengen des Herrn Lattier im
Jahre 1911: A. 38. 400 Mk.
8. Hofmengen der Hofmengen des Herrn Herrmann

Nummer des Vertrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
4	5659		Leinwandflanzung

863

Numer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
5	—		Stückfächer.
6	566		Flaszenzollengestattung
7	—		Flaszenzollengestattung

Beschluss

Nach anzusehen.

Auf Antrag des hiesigen Handelsrats Hartl beschließt
Hochwohl, beim Antrage des Handelsrats zum Schluss
mit Rücksicht auf die Stelle zu prüfen und falls eine
Vergütung notwendig zu lassen. Die Zeit ist eine
ständigen Wunsch zu sein und jedem anzusehen.

Ein
Bewilligung für den Handel in der
Gemeinde zu machen. Die Zeit ist eine
ständigen Wunsch zu sein und jedem anzusehen.

Wegen der Lage der Gemeinde zu prüfen, wie
das Gebiet des Landes. Der Handel ist eine
ständigen Wunsch zu sein und jedem anzusehen.

In der Zeit der Verhandlung zu prüfen, wie
das Gebiet des Landes. Der Handel ist eine
ständigen Wunsch zu sein und jedem anzusehen.

Die Flaszenzollengestattung der Stadt Neuburg a. D. vom
3. September 1903 ist eine
ständigen Wunsch zu sein und jedem anzusehen.

Nummer des Vertrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
8	5658		Gebührenverzeichnis für Schiffskapitan, Bemerkung des hies. Steueramts, der Freibank und der Fluggesellschaften auf dem Hofmarken in Teuburg a. T.

Beschluss
In der auf heute anberaumten Sitzung des hiesigen Teuburg a. T. zu welcher nun sämtliche hiesigen gleichen 16. stattfinden werden werden mit allen Himmeln beschlossen, den Gebührenverzeichnis, vom 16. März 1910 über den Schiffskapitan, die Bemerkung des hies. Steueramts, der Freibank und der Fluggesellschaften, dass der Fluggesellschaften auf dem Hofmarken in Teuburg a. T. ab 1. I. 1911 nur folgt zu ändern und man festzusetzen. <u>Gebührenverzeichnis</u> für die Schiffskapitan, die Bemerkung des hies. Steueramts, der Freibank und der Fluggesellschaften auf dem Hofmarken in Teuburg a. T. <u>I. Luftfahrzeugen:</u> a) bei einseitigen Schiffs: Für jedes angefangene Jahr — 16. 03. 1911 b) bei vollen Schiffs: 1. Für einen Coffer 10 Mk. 2. Für einen Koffer oder einen Koffer 6 Mk. 3. Für ein Kind 5 Mk. 4. Für ein Kind 3 Mk. 5. Für ein Kind, Kind oder Kind 2 Mk. 6. Für ein Kind über 45 Jahre 4 Mk. 7. Für ein Kind unter 45 Jahre 2 Mk. 8. Für einen Koffer 1 Mk. 9. Für ein Kind 10 Mk.

[illegible]

Beschluß

Stücken mit einzelnen Fäden in die Faserbündel ge-
braucht, so wird die selbe Gefahr avoided, wenn
solche weniger als die Hälfte des Querschnitts
ausfüllen, und außerdem die volle Gefahr.

IV. Flortyschuppen für San-Pickelbäume 100 Stk.

- | | | |
|---|--------|--------|
| 1. Für eine zehnpfüßige Leise Stuhl, Kasten, | Stuhl | 10 fl. |
| 2. Für eine zehnpfüßige Leise Stuhl, Kasten, Stuhl | 10 fl. | |
| 3. Für jedes Stück Tücheltuch oder Lagen | 10 fl. | |
| 4. Für jedes Stück gewaschenes Tücheltuch | 10 fl. | |
| 5. Für jedes Stück Tücheltuch, Lagen, Lagen, Lagen, | | |
| Stuhl, Stuhl | 10 fl. | |
| 6. Für jedes Stück Lagen, Lagen, Lagen | 10 fl. | |
| 7. Für jedes Stück Lagen, Lagen, Lagen | 10 fl. | |
| 8. Für jedes Stück Lagen, Lagen, Lagen | 10 fl. | |

Diefe Gebirgsarten werden zum Feſſen oder zum
Nutzmannſchiff verſehen.

1. Die Bestimmung in §§ 1 und 2 der Lagerungs-
bestimmung, § 6 der Verschauordnung, § 11 der
Fahrtordnung und § 12 der Pikturabauordnung
vom 3. September 1903 sowie des Geleis-
fahrts vom 26. März 1900 in der Sache der verschau-
bestimmung aufzuheben.

Nummer des Vertrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
12	5657		Flusswasserbefahrung

Beschluss

folgende Bekanntmachung des Handelsministeriums des
Innens vom 14. September 1871 wurde der Beteiligung
an der Flusswasserbefahrung allgemein zugewendet.

Als rufende Behörden der Flusswasserbefahrung
wurden seitens der Befahrungskammer die unter-
tischen Flusswasserbefahrung bestimmt. Diefelben haben die
Aufgaben der Flur in der Befahrung und die
Anmeldung der Befahrungsbefahrung zu befehlen
und in der Befahrungsbefahrung die zur Anmeldung
der Flur erforderlichen Beweise und die in der
eingelassenen Fällen zu beweisenden Befahrungsbefahrung
abzugeben. Ferner hat der Flusswasserbefahrung sofort bei
der Anmeldung der Flur der Befahrungsbefahrung
an der Befahrungsbefahrung anzugeben und all-
mählich mit der Befahrungskammer Ab-
rechnung zu pflegen.

Gemäß § 14 der Anmeldung für die als
Aufstellungsbefahrung tätigen Flusswasserbefahrung
dieselben im Falle der Befahrungsbefahrung und Befahrung
werden als Befahrung für ihre Befahrung zuweist.
Diefelben diese Befahrung abliegt. Diefelben dem Flur
sich Flusswasserbefahrung sofort. Diefelben ist all-
befahrungsbefahrung beweisender Gemeindegemeinden
und wird auch als solcher nach Maßgabe der
allgemeinen Befahrungsbefahrung befolgt.

11.
Besch

Sitzung

11. Dezember 1920.

sender:

Karl Mayer

Polgung frohl,

hen Stadträte:

Hoffmann

Lipold

Loring

Reife

Scherer

Guggenmos

Trachmüller

Fehn

Trummel

appellat Lattier